



Hinweise zu gewerblichen Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen

Hinsichtlich gewerblicher Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird ausdrückliches auf Folgendes hingewiesen:

1. Anzeigepflicht für gewerbliche Sammlungen nach § 18 KrWG

Sie dürfen neben der angezeigten gewerblichen Sammlung keine weitere Sammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen oder sonstige gewerbliche Sammlungen im Landkreis Kelheim ohne die vorherige Durchführung des dafür entsprechenden Anzeigeverfahrens durchführen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Gewerbliche Sammlungen im Landkreis Kelheim sind dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass das Sammeln weiterer Abfälle erneut anzuzeigen ist.

2. Von der Anzeige nach § 18 KrWG erfasste Abfälle:

Gemischte Abfälle und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind von einer Sammlung nach § 18 KrWG ausgeschlossen.

Gefährliche Abfälle sind alle Abfälle, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem (*) versehen sind. Zu den gefährlichen Abfällen zählen insbesondere auch Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe (z.B. Betriebsstoffe, Öle) verunreinigt sind oder gefährliche Stoffe bzw. andere gefährliche Bestandteile enthalten, Autobatterien oder Elektro-Altgeräte.

3. Elektroschrott

Sie dürfen keine Elektro-Altgeräte annehmen bzw. einsammeln.

Unter Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fallen sämtliche als Abfall einzustufende Elektro- und Elektronikgeräte sowie Bauteile davon, wie zum Beispiel Kühl- und Gefriergeräte, strombetriebene Betonmischer, Elektroherde, Elektroöfen, Elektroheizgeräte, Ölradiatoren, Elektromotoren, Elektrorasenmäher, Waschmaschinen, Spülmaschinen, elektrische Schleudern, Elektromaschinen, PCs, Radios, Fernseher, Boiler, Elektrokleingeräte (z.B. Toaster, Staubsauger, Mixer, Fön, Elektrowerkzeuge).

Die **Erfassung von Altgeräten** (z.B. durch Einsammlung) ist **ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Verreiber und Hersteller** durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 9 Satz 1 ElektroG eine Erfassung durchführt.

4. Altfahrzeuge (Schrottautos)

Sie dürfen keine Altfahrzeuge annehmen bzw. einsammeln.

Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen müssen die für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) erfüllen. Die genannten Betreiber dürfen Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen oder behandeln, wenn die Betriebe im Sinne von § 2 Abs. 2 AltfahrzeugV anerkannt sind.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 AltfahrzeugV ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annimmt oder behandelt, handelt ordnungswidrig.

5. Entsorgung der Abfälle nur in zugelassenen Entsorgungsanlagen

Sie haben bei der Entsorgung von Abfällen sicherzustellen, dass die Entsorgungsanlage die rechtliche Befugnis zur Annahme des Abfalls besitzt. Dies kann zum Beispiel durch Anforderung eines Auszuges aus der Anlagengenehmigung erfolgen.

6. Zulässige Zwischenlagerung von Abfällen

Sie dürfen Abfälle nur auf hierfür zulässigen Flächen zwischenlagern. Ggf. ist hierfür eine gesonderte bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erforderlich.

7. Wegnahmeverbot

Sie dürfen keinerlei Abfälle an sich nehmen, die von den Landkreisbürgern zur Abholung durch den Landkreis Kelheim bzw. seine beauftragten Dritten (z.B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung) bereitgestellt wurden.

Sie dürfen daher die angezeigte Sammlung nicht zeitgleich in den Ortschaften durchführen, in denen die Bürger ihre Abfälle für die Straßensammlung von Altholz, Altmetall und Elektrogeräten durch den Landkreis Kelheim bereit stellen. Die Bereitstellung durch die Bürger erfolgt oftmals bereits am Vortag der Sammlung durch den Landkreis Kelheim.

Es wird hingewiesen, dass das Landratsamt Kelheim diese Sammlungen verstärkt zusammen mit der Polizei kontrolliert.

8. Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG

Sie müssen der zuständigen Abfallrechtsbehörde am Hauptsitz Ihres Betriebes das Sammeln und Befördern von Abfällen nach § 53 KrWG anzeigen. Dies ist eine weitere Anzeigepflicht zusätzlich zur Anzeige einer Sammlung nach § 18 KrWG. (Ausnahme: Sie verfügen über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG, welche die Abfälle der angezeigten Sammlung nach § 18 KrWG beinhaltet.)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde (Hauptsitz des Betriebes) anzuzeigen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig.

9. A-Schild

Sie brauchen zwei A-Schilder, wenn Sie Abfälle befördern.

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit **zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln** zu versehen (**A-Schilder**).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht, handelt ordnungswidrig.

10. Kennzeichnung von Sammelcontainer und Flyern

Sollte die gewerbliche Sammlung mittels Sammelcontainer durchgeführt oder mit Flyern beworben werden, sind auf den Containern bzw. Flyern die vollständige Anschrift des verantwortlichen Sammelunternehmens sowie die Telefonnummer eines Ansprechpartners innerhalb des Sammelunternehmens anzugeben.

11. Straftaten im Zusammenhang mit Sammlungen

Auf **§ 326 Strafgesetzbuch (StGB) - Unerlaubter Umgang mit Abfällen** - wird ausdrücklich hingewiesen. Nach § 326 Abs. 1 StGB ist auch das unbefugte Sammeln, Befördern, Verwerten, Handeln, Makeln und sonstige Bewirtschaften von im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB gefährlichen Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren strafbewehrt.

12. Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln gewerblicher Abfälle

Pflichten, die sich aus dem Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln **gewerblicher Abfälle** (u.a. erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG für gefährliche Abfälle, insbesondere Beförderungserlaubnis) ergeben, gelten neben den oben genannten Hinweisen.